

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter zur Erbrechtsreform

Juli 2008

THEMEN: Stärkung der Bedeutung der häuslichen Pflege
Reform des Pflichtteilsrechts
Ausgleichspflichten unter Abkömmlingen nachträglich anordnen
Neue Verjährungsregeln

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

INHALT:

Einführung	Seite	3
Stand des Gesetzgebungsverfahrens	Seite	4
Honorierung von Pflegeleistungen	Seite	4
Neues Pflichtteilsrecht	Seite	5
Anordnung der Ausgleichspflicht lebzeitiger Zuwendungen	Seite	8
Neues Verjährungsrecht	Seite	8
Fazit.....	Seite	10

Anmerkung:

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage www.paluka.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit.

Einführung

Beinahe täglich wird in den Medien die demografische Entwicklung und deren Auswirkung auf unsere Gesellschaft thematisiert. Menschen werden immer älter und die Anzahl der pflegebedürftigen Personen steigt. Erfreulicher Weise werden zwei Drittel der auf Pflege angewiesenen Personen im eigenen Zuhause versorgt. Leider besteht aber ebenso häufig Streit unter den Angehörigen über die richtige Pflege und Betreuung und die finanzielle Entlastung für die pflegende Person.

Endlich reagiert die Bundesregierung mit der Reform des Erbrechts auf die überaus bedeutende Frage der häuslichen Pflege und der Anerkennung dieser Leistungen. Gerade im Erbfall müssen diejenigen, die nahe Angehörige pflegen besser als bisher berücksichtigt werden. Zusammen mit der Pflegereform werden hier die notwendigen Schritte zur Honorierung der häuslichen Pflege und deren Bedeutung für die Gesellschaft unternommen.

Weiter sieht der Reformvorschlag die notwendigen Ausweitungen der Testierfreiheit des Erblassers vor im Hinblick auf die Ausgleiche lebzeitiger Zuwendungen sowie auf die Möglichkeiten der Entziehung des gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs.

Mit unserem Newsletter möchten wir Ihnen die wesentlichen Regelungen der Erbrechtsreform vorstellen und dabei vor allem Augenmerk auf die bedeutenden Fragen der Pflege und der Testierfreiheit des Erblassers legen.

Regensburg im Juli 2008

Ulrike Specht
Rechtsanwältin



Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Bundeskabinett hat im Januar die Erbrechtsreform beschlossen. Zwischenzeitlich hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befasst und eine Stellungnahme dazu abgegeben. Erst nach der Sommerpause wird der Bundestag Beschluss fassen.

Honorierung von Pflegeleistungen

Der wichtigste Punkt der Reform ist meines Erachtens die verstärkte Honorierung von Pflegeleistungen im Rahmen der Nachlassverteilung. Bisher hatten nur Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes Einkommen den Erblasser gepflegt haben, einen Ausgleichsanspruch gegen die (Mit-) Erben. Das Bundeskabinett schlägt in seinem Entwurf vor, dass alle gesetzlichen Erben, also zum Beispiel auch die Ehefrau, künftig die Ausgleichsberechtigung genießen sollen. Bundesrat und Fachausschüsse gehen zu Recht noch weiter und fordern, den Kreis der Berechtigten um alle jene Personen zu erweitern, die tatsächlich Pflegeleistungen erbringen oder zumindest um Schwiegerkinder und Lebensgefährten in sogenannter verfestigter Lebensgemeinschaft. Der Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft wurde bereits ins BGB eingeführt und erfasst die Gemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulassen und sich durch innere Bindung sowie gegenseitiges Einstehen der Partner auszeichnen. Grund für die Erweiterung des Kreises der Berechtigten ist, dass in der Praxis häufig Schwiegerkinder oder Lebensgefährten die Pflege der Angehörigen übernehmen. Da sie nicht zu den gesetzlichen Erben gehören, gehen sie immer dann leer aus, wenn sie nicht lebzeitig oder durch testamentarische Regelung seitens des Pflegbedürftigen ausdrücklich bedacht werden.

Schwiegerkinder hätten im Fall der Scheidung den weiteren Nachteil, dass das Erbe dem Anfangsvermögen des Ehegatten (Kind des Erblassers) zugerechnet wird.

Weiter sieht der Kabinettsbeschluss vor, dass es für die Entstehung des Ausgleichsanspruchs künftig nicht mehr darauf ankommen soll, ob die Pflegeperson gerade wegen der Pflege auf eigenes Einkommen verzichtet.

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs soll sich an den Vorgaben des SGB XI, also den Sätzen der Pflegeversicherung orientieren. Hier wurden die Sätze kürzlich durch die Pflegereform (die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag erfolgte am 14.03.2008) angehoben. Die Leistungen der Pflegestufe I steigen von 384,- € auf 450,- €, die der Pflegestufe II von 921,00 € auf 1.100,- € und der Pflegestufe III von 1.432,- € auf 1.550 €. Zusätzlich werden Angehörigen weit reichende konkrete Beratungsleistung und Hilfestellung in sogenannten „Pflegestützpunkten“ angeboten. Hierfür soll der „Fallmanager“ im Einzelfall zur Verfügung stehen und bei der Antragstellung helfen. Die Einrichtung dieser Pflegestützpunkte bleibt allerdings den Bundesländern überlassen.

Neues Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsentziehung

Das Pflichtteilsrecht wird im Kernbereich unverändert beibehalten. Die Gesetzesreform will Abkömmlingen, Eltern oder Ehegatten und Lebenspartnern immer einen Anteil am Nachlass des Erblassers zukommen lassen. Es wird damit auch künftig nicht möglich sein, nahe Angehörige völlig von der Partizipation am Nachlassvermögen auszuschließen. Dieser sogenannte Pflichtteil wird weiterhin in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils bestehen.

Neu geregelt werden allerdings die Entziehungsgründe. Bisher konnte einem Abkömmling der Pflichtteil nur in den Fällen entzogen werden, in denen er dem Erblasser, dessen Ehegatten oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben trachtete oder wenn er sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten (und gleichzeitig anderen Eltern- teils) schuldig machte. Ein Grund für die Entziehung ist auch gegeben, wenn der Abkömmling ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten begangen hat.

Mit der Reform soll der Kreis der geschützten Personen erweitert werden. Die Entziehungsgründe sollen gleichermaßen gegeben sein, wenn sich die vorbenannten Delikte gegen einen **Lebenspartner** oder einer **dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person** richten. Ergänzt werden soll dies um den weiteren Entziehungsgrund in dem Falle, in dem der Abkömmling seine gegenüber dem Erblasser bestehende Unterhaltspflicht böswillig verletzt.

Die Gründe für die Pflichtteilsentziehung zu Lasten eines Abkömmlings werden entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils gelten. Wegfallen wird der ohnehin wenig greifbare Pflichtteilsentziehungsgrund des "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels".

Stundung

Der Pflichtteilsanspruch ist ein rein schuldrechtlicher Zahlungsanspruch des Berechtigten gegen den Erben. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs ist zum einen abhängig von der Erbquote, also von dem Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Verehelichung mit dem Erblasser. Denn die Pflichtteilsquote beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Zum anderen bemisst sich der Pflichtteil nach dem Wert des bereinigten Nachlasses (Nachlassbestand abzüglich etwaiger Erblasser- und Erbfallschulden).

In der Praxis besteht aufgrund dieser hohen finanziellen Belastung seit langem ein großes Bedürfnis nach Stundung des Pflichtteils. Befinden sich im Nachlass vorwiegend Immobilien, fehlt es an liquiden Mitteln, um den Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen. Nicht selten muss daher der Nachlass verwertet werden.

In Wirtschaftskreisen wird die Belastung gerade für kleinere und mittlere Unternehmen kritisiert. Die bisherige Stundungsregelung sei zu eng ausgestaltet. Nur diejenigen Erben sind bislang stundungsberechtigt, die selbst zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören (Abkömmlinge, Ehegatten und ggf. Eltern des Erblassers). Voraussetzung ist weiter, dass der Pflichtteilsanspruch eine für den Erben „ungewöhnlich harte“ Belastung darstellt. Gleichzeitig muss die Stundung für den Pflichtteilsberechtigten noch zumutbar sein. Dem Pflichtteilsberechtigten bleibt aber nach wie vor die Möglichkeit, Sicherheitsleistung für seinen Pflichtteilsanspruch zu fordern.

Um die Erben besser vor der Gefahr der Verwertung des Nachlasses, insbesondere vor der Zerschlagung von Unternehmen oder dem Verlust des Eigenheims zu schützen, sieht der Reformentwurf vor, dass jeder Erbe, auch der, der nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört, die Stundung verlangen kann. Es muss allerdings ein - wenn auch abgeschwächter - Härtefall vorliegen, in dem die Interessen des Erben dem Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf sofortige Zahlung vorgehen.

Die sogenannte „**unbillige Härte**“ liegt vor, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs den Erben z. B. zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.

Die Grenzziehung zwischen „ungewöhnlich hart“ und „unbilliger Härte“ wird sicher schwierig. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Begriffe mit Leben erfüllen wird.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Verschenkt der Erblasser zu Lebzeiten sein Hab und Gut, so gehen die pflichtteilsberechtigten Erben und die auf den Pflichtteil gesetzten Angehörigen dennoch nicht leer aus. Denn der sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch gewährt den vorbenannten Personen einen Zahlungsanspruch entsprechend der jeweiligen Pflichtteilsquote auch bezüglich des Betrags, der sich ergibt, würde man die vom Erblasser verschenkte Sache dem Nachlass hinzurechnen.

Beispiel:

Der Erblasser verschenkt ein Grundstück im Wert von 200.000 € an seinen künftigen Erben, seinen Freund F, und hinterlässt im übrigen lediglich ein Sparvermögen in Höhe von 10.000 €. Der enterbte Sohn kann den Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch nicht nur aus dem Nachlasswert von 10.000 €, sondern aus dem sogenannten fiktiven Nachlasswert von 210.000 € geltend machen.

Liegt die Schenkung zum Zeitpunkt des Todes jedoch schon mehr als 10 Jahre zurück, so entfällt dieser Ergänzungsanspruch. Im obigen Beispiel könnte der Sohn dann nur noch den Ergänzungsanspruch aus einem Wert von 10.000 € geltend machen.

Über den Schenkungen des Erblassers schwebt damit für einen Zeitraum von 10 Jahren das Damoklesschwert des Pflichtteilsergänzungsanspruchs. Hinzu kommt, dass Schenkungen unter Vorbehalt dazu führen können, dass die 10-Jahres-Frist gar nicht in Lauf gesetzt wird. Die Erben tragen dann eine weit höhere Belastung, als der eigentliche Nachlasswert zunächst vermuten lässt.

Künftig soll diese starre Regelung durch eine **graduelle Abstufung** des Anspruchs ersetzt werden. Für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Erbfall liegt, wird ein 1/10 Abschlag vorgenommen.

Dem Zuwendenden bleibt daher auch in Zukunft dringend anzuraten, Schenkungen zu Zwecken der Pflichtteilslast seiner Erben frühzeitig zu planen und umzusetzen. Dabei muss insbesondere bei der Regelung von Vorbehalten wie etwa Wohnrecht oder Nießbrauch darauf geachtet werden, dass dennoch die 10-Jahres-Frist in Lauf gesetzt wird.

Pflichtteilsberechtigten dagegen ist zu empfehlen, möglichst schnell nach dem Erbfall Auskunfts- und Zahlungsansprüche geltend zu machen.

Anordnung der Ausgleichspflicht lebzeitiger Zuwendungen

Im geltenden Recht sind lebzeitige Zuwendungen des Erblassers nur dann bei der Erbfolge zur Ausgleichung unter den Abkömmlingen zu bringen, wenn eine entsprechende Anordnung des Erblassers zum Zeitpunkt der Zuwendung erfolgte. In der Praxis ist der Nachweis dieser Anordnung immer dann problematisch, wenn kein schriftlicher Zuwendungsvertrag vorliegt. Beispielsweise, wenn Eltern ihren Kindern einen größeren Geldbetrag für eine Urlaubsreise schenken, ohne dies schriftlich festzuhalten. Die Anordnung, ob die Schenkung zur Ausgleichung zu bringen ist, kann bisher nicht nachgeholt werden. Nur über komplizierte Vermächtnislösungen kann hier u. U. noch ein Ausgleich geschaffen werden.

Kabinett, Bundesrat und Fachausschüsse sind sich darüber einig, dass die Testierfreiheit des Erblassers insoweit erweitert werden muss und sprechen sich daher dafür aus, dass der Erblasser auch **nachträglich noch eine Ausgleichung anordnen** können soll. Diskutiert wird allerdings noch, ob die einfache Schriftform genügen soll, oder ob eine notarielle Beurkundung der Ausgleichsregelung stattfinden muss.

Neues Verjährungsrecht

Bereits seit 01. Januar 2002 gilt die Regelverjährung von drei Jahren. Familien und erbrechtliche Ansprüche genießen noch immer weitestgehend die Sonderverjährung von 30 Jahren. Diese unterschiedliche Einordnung führt in der Praxis häufig zu Wertungswidersprüchen. Hierauf reagiert der Kabinettsentwurf und regelt auch für **Teilbereiche des Erbrechts die Regelverjährung von drei Jahren**.

Künftig soll demnach auch für erbrechtliche Ansprüche die **Regelverjährung** von drei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Berechtigte hiervon Kenntnis erhält, gelten. Leider wird dieses Prinzip nicht strikt umgesetzt. Denn der Beginn der Frist zum Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, soll nur gelten, **soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn in den besonderen Erbrechtsvorschriften** des 5. Buchs des BGB bestimmt ist. Bei jedem erbrechtlichen Auskunfts-, Herausgabe- oder Pflichtteilsansprüche muss also auch künftig sorgfältig geprüft werden, welcher Fristbeginn und welche Dauer der Frist im Einzelfall gilt.

So soll künftig zum Beispiel für Pflichtteilsansprüche zwar noch immer die dreijährige Verjährungsfrist gelten. Allerdings soll die Frist nicht mehr in dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Berechtigte vom Erbfall und der Enterbung Kenntnis erlangt, sondern gemäß der Regelverjährung erst mit dem Ablauf des Jahres, in dem diese Ereignisse stattfinden.

Beispiel:

Der Erblasser enterbt seine Tochter und setzt seine Freundin als Erbin ein. Der Erblasser verstirbt am 24.04.2008. Die Tochter erfährt vom Erbfall und von ihrer Enterbung erst am 27.11.2008. Ihre Pflichtteilsansprüche gegen die Freundin des Erblassers verjähren nach altem Recht mit Ablauf des 24.04.2011. Gemäß dem Entwurf würde die Verjährungsfrist am 31.12.2008 beginnen und am 31.12.2011 ablaufen.

Dagegen soll die Verjährungsfrist für Ansprüche, die der aufgrund gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags berufene Erbe gegen Beschenkte geltend machen kann, künftig direkt mit dem Erbfall beginnen.

Die **Sonderverjährung von 30 Jahren** soll nach dem Kabinettsentwurf für Herausgabeansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer, Herausgabeansprüche des Nacherben und Herausgabeansprüche des wirklichen Erben gegen den im (falschen) Erbschein ausgewiesenen sog. „Erbscheinserben“ gelten. Zudem soll eine **Verjährungshöchstfrist** für solche Ansprüche gelten, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt. Diese Höchstfrist greift nur dann, wenn nicht vorher beim Anspruchsinhaber Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt.

Geändert werden auch die Regelungen zur Hemmung der Verjährung. Hemmung bedeutet, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet wird. Ansprüche zwischen dem Kind und seinen Eltern oder dem Ehegatten oder - neu auch - dem Lebenspartner eines Elternteils sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt. Derzeit sind Ansprüche zwischen den benannten Personen, ausgenommen Lebenspartner, nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr des Kindes gehemmt.

Fazit

Der Kabinettsbeschluss legt den Grundstein für die mehr als fällige Reform des Erbrechts im Hinblick auf die Anerkennung von Pflegeleistungen. Wünschenswert ist meines Erachtens, dass in Übereinstimmungen mit der Länderkammer und den Fachausschüssen auch sonstige Personen, die die Pflege übernehmen, einen Ausgleichsanspruch haben, selbst wenn sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. Denn oftmals scheitert die Honorierung dieser Leistungen schlicht daran, dass der Pflegebedürftige aufgrund seiner (plötzlichen) gesundheitlichen Situation gar nicht mehr in der Lage ist, eine Zuwendung an die Pflegeperson vorzunehmen oder eine entsprechende letztwillige Verfügung zu treffen.

Zudem wird auch endlich dem typischen Lebenssachverhalt Rechnung getragen, dass bei lebzeitigen Schenkungen von Geld oder beweglichen Sachen an Abkömmlinge, also Schenkungen, die nicht der notariellen Beurkundung bedürfen, oftmals vergessen wird, dass schon zu diesem Zeitpunkt die Ausgleichspflicht geregelt werden muss. Mit der nachträglichen Anordnung der Ausgleichspflicht kann der Erblasser auch später noch seinen Wünschen gemäß reagieren.

Es bleibt abzuwarten, ob die Vorschläge der Fachgremien Eingang finden in das Reformpaket. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes empfehlen wir allen Betroffenen, rechtlichen Rat einzuholen, welche Regelungen im Einzelfall vorsorglich getroffen werden sollten, um die wertvolle Pflegeleistung durch Familie und enge Vertraute zu honorieren. Gleiches gilt für Schenkungen und Regelung der Ausgleichspflichten.



Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte